



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. März 2015

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>69</b>		
55 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	69		
56 Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde, Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh	69		
57 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	70		
58 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die		Firma Evonik Real Estate GmbH & Co. KG in Marl	70
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>71</b>
		59 Regionalverband Ruhr	71
		60 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	72
		61 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2015	73
		62 Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Nord Westfalen	74

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 55 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Teutoburger Wald-Eisenbahn AG, Am Grubenhof 2, 33330 Gütersloh, beantragt mit Schreiben vom 26.06.2012 im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofes in Lengerich-Hohne die Genehmigung zum Um- und Rückbau der Gleisanlagen sowie der Weichen mit Lückenschluss in diesem Bereich.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVP. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVP wird gemäß § 3a UVP festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 12. März 2015  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (4/2015)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 69

#### 56 Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde, Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh

##### Urkunde über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Oelde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

##### § 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden Oelde wird aufgelöst.

## § 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Evangelische Kirchengemeinde Oelde und die Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh sind gemeinschaftlich Rechtsnachfolgerinnen des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden Oelde.

## § 3

Die Urkunde tritt am 31. März 2015 in Kraft.

Bielefeld, 19.02.2015



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
in Vertretung

Dr. Kupke

Az.:020.11-3273

## URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 19.02.2015 benannte Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde mit Wirkung zum 31. März 2015 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 09. März 2015

Der Regierungspräsident  
In Vertretung



Dorothee Feller  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 69-70

**57 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0023/12/9958893-1000/0001.V

48147 Münster, den 05.03.2015

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Dernekamp 40a, 48249 Dülmen, mit Datum vom 02.03.2015 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m Nr. 30 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),

die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen durch

- die Erhöhung der Lagerkapazität von LG 1.1 auf max. 253,5 t NEM
- die Erhöhung der Lagerkapazität von LG 1.2 auf max. 1.340 t NEM
- die Erhöhung der Lagerkapazität von LG 1.3 auf max. 1.153 t NEM
- die Erhöhung der Lagerkapazität von LG 1.4 auf max. 1.172 t NEM

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Dernekamp 40a (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstücke 16, 17, 24, 28, 30 und 32), geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - eingereicht werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 02.03.2015 in der Zeit vom 23.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, II. OG, Overbergplatz 2-3 (Overbergspassage)  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Arbeitsschutz, Baurecht/Brand-schutz, Immissionsschutz ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 70

**58 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Evonik Real Estate GmbH & Co. KG in Marl**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.2  
Az.: 500-0915574/0005.W

48143 Münster, den 11.03.2015

Die Firma Evonik Real Estate GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, kontaminiertes Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 3.793.080 m<sup>3</sup> aus 3 Entnahmbereichen (Werkgelände, Flurstraße, Nord) durch insgesamt 55 Brunnen zu fördern, um es nach erfolgter Aufbereitung im Betrieb zu ge- und verbrauchen. Die vorhandenen Brunnen zur Grundwasserförderung für den Entnahmbereich Werkgelände befinden sich auf den Grundstücken, Gemarkung Marl, Flur 44, Flurstück 7, Flur 54, Flurstück 37, Flur 56, Flurstück 60, für den Entnahmbereich Flurstraße auf den Grundstücken Gemarkung Marl, Flur 45, Flurstück 17, Flur 47, Flurstücke 21 und 28, Flur 48, Flurstücke 57 und 103, Flur 191, Flurstück 2151 sowie für den Entnahmbereich Nord auf den Grundstücken Gemarkung Marl, Flur 187, Flurstück 179 und Gemarkung Haltern, Flur 187, Flurstück 506, Flur 91, Flurstücke 679, 693 und 696.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2

UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 70-71

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 59 Regionalverband Ruhr

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am  
**Freitag, 27. März 2015 – 11:00 Uhr –**  
**im Robert-Schmidt-Saal**  
**Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**  
statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.1 Haushaltsangelegenheiten
- 2.1.1 Verabschiedung des Haushaltes 2015
- 2.1.1.1 Haushaltspunkt Anlage 4 „Zuwendungen an Fraktionen“  
Antrag der Fraktionen Piraten und FWG vom 05.03.2015,  
Drucksache Nr. 13/0154
- 2.1.1.2 Haushaltspunkt Anlage 4 „Zuwendungen an Fraktionen“  
Antrag der AfD-Fraktion vom 06.03.2015,  
Drucksache Nr. 13/0155
- 2.1.2 Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015
- 2.1.3 Einbringung des Jahresabschlusses 2013 des Regionalverbandes Ruhr
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Vorlagen der Bezirksregierungen

- 1.1 Jahresbericht 2014 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr
- 1.2 Bericht über die Fördermöglichkeiten des NRW-Programms Ländlicher Raum für die Förderperiode 2014 – 2020 (Bereiche LEADER, Dorfentwicklung, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze, Breitband)
- 1.3 Förderprogramm "Kommunaler Straßenbau"  
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.4 Förderprogramm "Nahmobilität 2015"  
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.5 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik - Kulturregion Ruhrgebiet  
hier: Beratung und Beschlussfassung 2015, Rückblick auf die Förderung 2014
- 1.6 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;  
Rückblick auf 2014  
Kenntnisnahme
- 1.7 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Planungsbereich  
hier: Kenntnisnahme
- 1.8 Entsendung in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik  
Vorschläge der Fraktionen
- Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.9 Änderungsverfahren 20 OB (Vestische Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan - Be-

- nehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.10 Regionalplanung und Regionalentwicklung in der Metropole Ruhr:  
Aktueller Sachstand
- 1.11 Anfrage zu Fahrzeugen für den Bevölkerungsschutz Drucksache 13/0004  
hier: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
- 1.12 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.2 Umbesetzung in den Gremien
- 2.2.1 Wechsel im Verwaltungsrat der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- 2.3 Aufnahme von Austrittsverhandlungen mit dem Kreis Wesel  
Verhandlungsermächtigung für die Regionaldirektorin
- 2.4 Sachstandsbericht Klimametropole RUHR 2022
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.5 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen"  
2. Anhörungsverfahren (2014)  
Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.6 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Ausbau der RRX-Kernstrecke Köln - Düsseldorf - Duisburg - Essen - Bochum - Dortmund (- Hamm), Planfeststellungsabschnitt 5a (Essen)  
Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.7 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Ausbau der RRX-Kernstrecke Köln - Düsseldorf - Duisburg - Essen - Bochum - Dortmund (- Hamm), Planfeststellungsabschnitt 5b (Bochum)  
Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.8 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr / Regionaler Diskurs  
hier: Zukünftige Besetzung und Aufgaben des Beirats
- 2.9 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr  
Hier: Sachstandsbericht
- 2.10 Radschnellweg Ruhr RS1  
Hier: Kernaussagen der Machbarkeitsstudie und Perspektiven
- 2.11 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr  
Hier: Sachstandsbericht
- 2.12 Planfeststellung für den Bau der A 52 vom AK Essen-Nord (B 224) bis AD Essen/Gladbeck (m), im Abschnitt Teil 02 (Stadtgebiet Gladbeck)  
Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.13 Geonetzwerkmetropole Ruhr
- 2.14 (un)konventionelle Gewinnung von Erdgas, Erdwärme und Grubengas

- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.15 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR-Route der Industriekultur  
- Reintegration
- 2.16 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2013 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2015
- 2.18 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün  
Jahresbericht 2014
- 2.19 Unterstützung von freiem Internet- und Informationszugang mittels Einbringung von RVR-Liegenschaften in Bürger-WLAN's,  
Drucksache Nr. 13-0156
- 2.20 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 06.03.2015



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 71-72

**60 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

**1. Feststellung durch die Verbandsversammlung:**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2014 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 24.932.959,91 €
- mit einem Eigenkapital von 6.589.932,07 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.956.111,97 € und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 301.224,46 € durch den RVR

festgestellt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum

31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.10.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht von

RVR Ruhr Grün, Essen,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Ana-

lyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 323, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 06.03.2015

  
Karola Geiß-Nettlofel  
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 72-73

## 61 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit
  - o Gesamtbetrag der Erträge auf 5.809.515 €
  - o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.809.515 €
- Gesamtfinanzplan mit Gesamtbetrag der

- o Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.786.215 €
  - o Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.787.215 €
- Gesamtbetrag der
- o Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0 €
  - o Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 28.500 €
- festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

## § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

## § 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im Dezember 2014

gez. Dr. Hermann Paßlick  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 73-74

### 62 Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Nord Westfalen

Herrn Heinz-Jürgen Hergenröder, letzte bekannte Anschrift: Saerbecker Str. 239, 48268 Greven, kann der Bescheid vom 23.12.2014 (Aktenzeichen 461242/Th, Widerruf der Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 GewO) nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen stellt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung den Widerruf der Erlaubnis gem. § 10 LZG NRW zu.

Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Münster, den 04.03.2015

IHK Nord Westfalen

gez. Britta Thiemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 74



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster